

262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Staudinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird (38/A)

Die Abgeordneten Staudinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 20. Feber 1980 den obgenannten Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft ein wettbewerbspolitisches Problem, für welches schon seit Jahren eine Lösung gesucht wurde. Eine gesetzliche Einschränkung von Verkäufen unter den Einstandspreisen ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb (Lockvogelwerbung, irreführende Niedrigpreiswerbung), als auch der Sicherung eines leistungsgerechten Wettbewerbes (Schutz der kleineren leistungsfähigen, aber nicht marktstarken Händler) und des Konsumentenschutzes (Erhaltung eines ausreichenden Distributionsnetzes, der Markttransparenz und des Schutzes vor verschleiernenden Preismanipulationen) dringend notwendig.

Mit der vorgesehenen Regelung soll im Sinne der bereits mit der Erlassung der Bestimmungen über das „kaufmännische Wohlverhalten“ im Nahversorgungsgesetz verfolgten Intentionen ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse zwischen den verschiedenen Vertriebsformen im Handel herbeigeführt werden. Diese Regelung wird aber weiters der Durchsetzung der Bestimmung des § 2 NVG über diskriminierende Praktiken dienen und darüber hinaus die Handhabung verschiedener außenhandelsrechtlicher Vorschriften und Regelungen (Marktstörungsgesetz, Geflügelwirtschaftsgesetz 1969 in der geltenden Fassung, Mindestpreisab-

kommen mit der Europäischen Gemeinschaft ua.) erleichtern.

Der Handelsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 27. Feber 1980 in Verhandlung gezogen.

Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dkfm. DDr. König.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und Dr. Erich Schmidt sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Dr. Erich Schmidt und Dipl.-Vw. Dr. Stix zu Art. I Z 1 (§ 3 a Abs. 1) und zu Art. I Z 2 (§ 6) einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein. Dieser Abänderungsantrag sieht insbesondere die Streichung der Wortfolge „und, wenn er damit die wirtschaftliche Existenz von Wettbewerbern zu gefährden oder zu vernichten beabsichtigt, auf Schadenersatz“ vor.

Der Ausschuß hat sich den Bedenken des Bundesministeriums für Justiz gegen diese Wortfolge angeschlossen, daß nach der Rechtsprechung eine derartige Preisgestaltung in besonderen Fällen, wozu auch die Absicht der Vernichtung eines Mitbewerbers gehört, unter § 1 UWG fallen kann und damit dem geschädigten Mitbewerber ohnedies nicht nur ein Unterlassungs- sondern auch ein Schadenersatzanspruch zustünde. Das Verhältnis eines hier vorgesehenen Schadenersatzanspruchs zu den sich aus dem UWG ergebenden Ansprüchen — die ja im übrigen durch das NVG nicht berührt werden — wäre unklar, die neue Bestimmung könnte als Einschränkung der aus dem UWG abzuleitenden Ansprüche verstanden werden. Eine solche Regelung wäre auch insofern im NVG ein Fremdkörper, als das hier in den §§ 6 und 7 vorgesehene Verfahren für solche Ansprüche gar nicht geeignet und daher auch nicht dafür vorgesehen wäre.

2

262 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 38/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages in der begedruckten Fassung mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordnete Ingrid Tichy-Schreder gewählt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1980 02 27

Ingrid Tichy-Schreder

Berichterstatter

Staudinger

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 392, zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 3 sind die folgende Überschrift und die folgenden §§ 3 a, 3 b und 3 c einzufügen:

„Verkauf unter dem Einstandspreis

§ 3 a. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Kuhmilch (frisch und haltbar gemacht), Kondensmilch, Rahm, Obers, Butter, Joghurt, Fruchtjoghurt, Topfen, Käse, Mehl, Schwarzbrot, Semmeln, vorverpacktes Fleisch, Würste, Zucker zum oder unter dem Einstandspreis zuzüglich der Umsatzsteuer und aller sonstigen Abgaben, die beim Verkauf anfallen, verkauft oder zum Verkauf anbietet, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Einstandspreis ist der Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe ergibt, die vom Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingeräumt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Preiserstellung nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Verkauf nach den Vorschriften über Ausverkäufe und ausverkaufähnliche Veranstaltungen angekündigt oder durchgeführt wird oder
2. das Verderben der Ware droht oder
3. beschädigte oder veraltete Waren abverkauft werden; als veraltet sind hiebei vor allem Waren anzusehen, deren Handelswert durch die technische Entwicklung wesentlich verringert worden ist, oder

4. die Preiserstellung in Anpassung an die von Mitbewerbern offenbar zulässigerweise geforderten Preise oder in Befolgung von Rechtsvorschriften erfolgt ist.

§ 3 b. (1) Zur Sicherung oder Wiederherstellung eines lautereren Preiswettbewerbes oder zur Sicherung der Nahversorgung (§ 4 Abs. 2) kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Verordnung andere als im § 3 a genannte Waren und Warengattungen bestimmen, auf die § 3 a anzuwenden ist. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Jahre erlassen werden. Ihre Geltungsdauer kann für jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn auf Grund der Marktsituation anzunehmen ist, daß nach Ende der Geltungsdauer die für die Erlassung erforderlichen Voraussetzungen wieder eintreten werden.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung der im Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen oder für die Verlängerung ihrer Geltungsdauer hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das Gutachten eines Beirates (§ 3 c) einzuholen.

§ 3 c. (1) Der Beirat hat aus acht Mitgliedern mit beschließender Stimme zu bestehen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Mitglieder des Beirates sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen zu bestellen, die die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Gewerkschaftsbund für je zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Weiters hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen Vorsitzenden und auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander im Vorsitz zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied)

des Beirates abzuberaufen, wenn dies das Mitglied (Ersatzmitglied) oder die Stelle, die es vorgeschlagen hat, beantragt; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(3) In Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei einer Sitzung den Vorsitz führen sollte, führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied (Ersatzmitglied), das anwesend ist und auf Grund eines Vorschlages derselben Stelle wie der abwesende Vorsitzende bestellt wurde, den Vorsitz im Beirat. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Beirates verhindert, so hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen.

(4) Das Zustandekommen von Gutachten des Beirates bedarf der Stimmeneinhelligkeit. Kommt ein Gutachten binnen sechs Wochen nicht zustande, so sind die Auffassungen der Mitglieder des Beirates dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie schriftlich vorzulegen.

(5) Der Beirat ist beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu errichten; die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu führen. Der Beirat ist vom jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren.“

2. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Zur Untersagung von Verhaltensweisen gemäß §§ 1, 3 und 3 a, von ungerechtfertigten Bedingungen gemäß § 2 sowie zur Anordnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Lieferpflicht gemäß § 4 ist, sofern der Anspruch ausschließlich auf dieses Bundesgesetz gestützt wird, das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien zuständig. Die Bestimmungen des Kartellgesetzes über die Gerichtsorganisation sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Im Abs. 8 des § 7 sind im ersten und im zweiten Satz die Worte „§§ 1 bis 3“ durch die Worte „§§ 1 bis 3 a“ zu ersetzen.

4. Im Abs. 10 des § 7 sind die Worte „§§ 1 und 2“ durch die Worte „§§ 1, 2 und 3 a“ zu ersetzen.

5. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 3 b, 3 c, 5 und 8 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 10 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 392, zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung des Art. I Z 5 dieses Bundesgesetzes.